

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.2011

Geschäftszahl

2007/13/0150

Rechtssatz

In der Beschwerde wird zur Erfüllung des Kinderwunsches durch den Beschwerdeführer (den Abgabepflichtigen) und seine Ehefrau u.a. vorgebracht, dass eine so genannte In-Vitro-Fertilisation medizinisch nicht möglich gewesen sei. Die belangte Behörde (der unabhängige Finanzsenat) hat auch nicht festgestellt, dass die Fortpflanzungsunfähigkeit freiwillig herbeigeführt worden wäre. Damit lag aber jedenfalls ein Sachverhalt vor, der im Sinne der zur künstlichen Befruchtung entwickelten Judikatur, dem darin betonten öffentlichen Interesse der Gesellschaft an Kindern, geeignet war, die Anerkennung der Kosten für die Adoption als außergewöhnliche Belastung nach § 34 Abs. 1 EStG 1988 (im Sinne einer Zwangsläufigkeit aus tatsächlichen Gründen nach § 34 Abs. 3 leg. cit., vgl. Sutter, AnwBl 2008/03, 133) zu rechtfertigen.